

1. Allgemeine Schulordnung

der Deutschen Schule Madrid



Die vorstehende Schulordnung (einschließlich Anlagen 1 bis 7) wurde überarbeitet und auf der Gesamtlehrerkonferenz vom 10.12.2008 verabschiedet. Sie tritt nach Genehmigung durch den Schulvereinsvorstand vom 26.02.2009 und Bestätigung durch den BLASchA vom **02.4.2009** in Kraft. Damit wird die Schulordnung vom 01.09.1985 in der überarbeiteten Fassung vom 31.10.1995 gegenstandslos. In der redaktionell überarbeiteten Fassung vom 28.11.2013.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Allgemeines

- 1.1 Vorbemerkung
- 1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule
- 1.3 Zweck der Schulordnung
- 1.4 Weitere Ordnungen

2. Stellung des Schülers in der Schule

- 2.1 Rechte des Schülers
- 2.2 Pflichten des Schülers
- 2.3 Schülermitwirkung

3. Eltern und Schule

- 3.1 Zusammenwirkung von Eltern und Schule
- 3.2 Elternmitwirkung

4. Aufnahme, Abmeldung und Entlassung von Schülern

- 4.1 Anmeldung
- 4.2 Aufnahme
- 4.3 Abmeldung
- 4.4 Entlassung

5. Schulbesuch

- 5.1 Teilnahme am Unterricht und an den Schulveranstaltungen
- 5.2 Schulversäumnisse
- 5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen
- 5.4 Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht und Religionsunterricht

6. Leistung des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung

- 6.1 Leistung und Arbeitsformen
- 6.2 Hausaufgaben
- 6.3 Versetzung
- 6.4 Zuweisung in die verschiedenen Schullaufbahnen

7. Störung der Ordnung der Schule. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- 8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule**
 - 8.1 Aufsichtspflicht
 - 8.2 Versicherungsschutz und Haftung
- 9. Gesundheitspflege in der Schule**
- 10. Schuljahr , Schulausflüge und Schulfahrten**
 - 10.1 Das Schuljahr
 - 10.2 Schulausflüge und Schulfahrten
- 11. Bestimmung über volljährige Schüler**
- 12. Behandlung von Widersprüchen und Beschwerden**
- 13. Hausrecht**
- 14. Schlussbestimmung**

Anlagen:

1. Katalog der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
2. Verfahren bei Widersprüchen und Beschwerden
3. Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise und Täuschungshandlungen
4. Konzeption der Orientierungsstufe
5. Konzeption der Haupt- und Realschule
6. Sprachenfolge
7. Konzeption des E-Zweigs

Einleitung

Die Deutsche Schule Madrid* ist ein Abbild unserer vielfältigen Welt. Das bedeutet eine Vielfalt von Individuen, von Lebensentwürfen und von zwischenmenschlichem Miteinander.

Als anerkannte deutsche Begegnungsschule im Ausland sind wir dem Gedanken der interkulturellen Begegnung verpflichtet.

Lernfreudige, aufgeschlossene und interessierte Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Nationalität können hier unvoreingenommen sowohl deutsche als auch spanische Kultur und Bildung erfahren.

Offenheit und partnerschaftliches Verhalten an unserer Schule setzen gegenseitigen Respekt voraus. Die Achtung vor der Würde des Menschen und eine Sensibilisierung für die demokratischen Grundwerte sind daher unentbehrliche Bestandteile unseres Schulalltags. Die Schüler sollen miteinander lernen, andere Meinungen und Werthaltungen zu schätzen und sich zugleich kritisch mit ihnen auseinander setzen. Wesentlich für uns ist dabei die Bereitschaft, Konflikte friedlich miteinander zu lösen.

Die Deutsche Schule Madrid ist eine konfessionsunabhängige Schule.

Das Ziel der schulischen Ausbildung und Erziehung an der Deutschen Schule Madrid Schule ist die Entwicklung des Schülers zur mündigen, eigenständig sowie verantwortlich handelnden und vielseitig entwickelten Persönlichkeit, die im Geiste der Toleranz bereit ist, die Begegnung und das Zusammenleben mit anderen Menschen und Völkern verantwortlich zu gestalten.

Dieses Ziel kann nur durch größtmögliche Anstrengungen der Lehrer und der Schüler erreicht werden. Im Übrigen versteht die Schule den Beitrag, den sie zur Erziehung leistet, als Ergänzung der Erziehung im Elternhaus.

Vorstand und Schulleitung erwarten, dass diese Richtlinien positive und tragfähige Beziehungen zwischen Eltern, Schülern, Lehrern und Schulleitung ermöglichen und dass dadurch alle Beteiligten bewusst und in harmonischer Zusammenarbeit zu Erziehung und Bildung der Schüler beitragen werden.

§1 Allgemeines

1.1 Vorbemerkung

Diese Schulordnung entspricht den Rahmenrichtlinien der Kultusministerkonferenz für eine Schulordnung für deutsche Auslandsschulen. Stand Juni 2008.

1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Deutsche Schule Madrid ist eine bikulturelle und mehrsprachige Begegnungsschule. Sie soll dem Schüler sowohl die deutsche als auch die spanische Sprache und Kultur und ein wirklichkeitsgerechtes Bild von Deutschland und Spanien in seinen mannigfaltigen Aspekten und Bildungsinhalten vermitteln. Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen sowie erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den

* Die in der Einleitung sowie insbesondere im § 1, Absatz 1.2 und 1.3 und den §§ 3, 4, 8, 9, 10, 13 genannten Grundsätze, Zielsetzungen, Bestimmungen und Verfahrensweisen gelten auch für den Kindergarten, für den ansonsten bestimmt durch das Alter der Kinder gesonderte Regelungen gelten müssen.

von der Bundesrepublik Deutschland und Spanien getroffenen Regelungen.

1.3 Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Schüler und Eltern vertrauensvoll zusammenwirken.

Eine teamorientierte Zusammenarbeit auf allen Ebenen ist ebenso hilfreich wie Verlässlichkeit und Transparenz in der Zusammenarbeit der verschiedenen Mitwirkungsorgane.

Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

1.4 Weitere Ordnungen

Die Deutsche Schule Madrid kann im Rahmen dieser Schulordnung im Bedarfsfall noch weitere Ordnungen erstellen (vgl. dazu die Anlagen 1 -7 zur Schulordnung und den Beschluss des Schulvereinsvorstands vom 12.03.2012 [Verbot der Nutzung von Mobiltelefonen und anderen digitalen Speichermedien auf dem Schulgelände])

§2 Stellung des Schülers in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1 Rechte des Schülers

Durch seine durch den Stundenplan geregelte Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, sein Recht auf Bildung zu verwirklichen. Er hat insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- sich bei Beeinträchtigung seiner Rechte zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2.2 Pflichten des Schülers

Der Schüler hat am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen.

Es ist die Pflicht des Schülers, die eigene Leistung nachzuweisen und der Schule damit die Möglichkeit zur Beurteilung zu geben.

Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

Der Schüler ist insbesondere dazu verpflichtet, jedes Verhalten in der Schule zu vermeiden, durch das

- der Unterricht gestört,
- Aufmerksamkeit und Lernerfolg der anderen beeinträchtigt werden,
- fremdes Eigentum beschädigt, zerstört oder entwendet wird,
- anderen Schaden zugefügt wird.

2.3 Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schülervertretung arbeitet nach einer Satzung, die der Zustimmung des Schulvorstandes und der Schulleitung bedarf.

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziale Hilfstätigkeiten).

Die Schülerschaft (SV) kann nach rechtzeitiger Information des Schulleiters auf Lehrerkonferenzen ihre Anliegen vortragen.

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung. Näheres wird in der Satzung der Schülermitverwaltung geregelt.

§3 Eltern und Schule

3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternversammlungen und Elternsprechtage vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung des Schuleigentums haften die Eltern.

Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder -ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse der Stipendienkommission ein; diese legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

3.2 Elternmitwirkung

Die Eltern sind aufgerufen, dem Schulverein beizutreten und am Vereinsleben teilzunehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Schulvereins.

Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dienen vor allem die Klassenelternsprecher und der Elternbeirat. Näheres wird in der Elternbeiratsordnung vom 20.03.2013 geregelt.

§4 Aufnahme, Abmeldung und Entlassung von Schülern

4.1 Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen. Es besteht kein Recht auf Aufnahme.

4.2 Aufnahme

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet die Schulleitung; falls eine Leistungsprüfung notwendig ist, nach Rücksprache mit den betroffenen Fachlehrern / Fachleitern.

Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. (Siehe www.dsmadrid.org unter „Aufnahme“)

Schüler, deren Erziehungsberechtigte in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, können unter bestimmten Bedingungen an der DS Madrid aufgenommen werden.

Bei der Anmeldung schließen die Eltern den Schulvertrag mit dem Schulträger ab. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diesen Vertrag als vertragliche Grundlage der Zusammenarbeit mit der Schule an und akzeptieren alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Sie erhalten ein Exemplar des Schulvertrags und der Schulordnung.

4.3 Abmeldung

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern.

Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis. Das Abgangszeugnis kann erst ausgehändigt werden, wenn alle Verpflichtungen der Schule gegenüber erfüllt sind.

4.4 Entlassung

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat.
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird.
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme aus der Schule entlassen wird.
- nach den Vorschriften der Zeugnis- und Versetzungsordnung die Schule verlassen muss.

Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

§5 Schulbesuch

5.1 Teilnahme am Unterricht und an den Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler pünktlich zum Unterricht erscheint, sich auf ihn vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält.

Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

5.2 Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich, d.h. spätestens am folgenden Schultag davon in Kenntnis. Unmittelbar bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag kann der Klassenleiter beurlauben, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Beurlaubungen für längere Zeit, oder auch für einzelne Tage in unmittelbarem Zusammenhang mit Feiertagen bzw. mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen auf Grund eines besonders begründeten Antrags möglich. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Beurlaubung (mittels des entsprechenden Formulars) zu stellen.

Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung.

Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

Mehrwöchige bis einjährige Auslandsaufenthalte sind spätestens 4 Wochen vor Ende des vorhergehenden Schuljahres beim Schulleiter schriftlich zu beantragen. Voraussetzung für die Genehmigung ist die mögliche Wiedereingliederung in die Deutsche Schule Madrid (z.B. Sprachenfolge). Während der Klasse 10 ist ein Aufenthalt an einer anderen Schule als einer deutschen Schule wegen der Abschlussprüfungen und des folgenden Übergangs in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe nicht möglich.

5.4 Befreiung von der Teilnahme am Sport- und Religionsunterricht

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein ärztliches Zeugnis als notwendig erachtet wird.

In den Jahrgängen, in denen Religionslehre ordentliches Lehrfach der Schule ist, besuchen die Schüler den Religionsunterricht.

Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann auf schriftlichen Antrag der Eltern oder des religionsmündigen Schülers erfolgen. Der Antrag muss spätestens vor Beginn eines Schuljahres vorliegen. Der Philosophie- bzw. Ethikunterricht ist als Alternative verpflichtend.

§6 Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung

6.1 Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden mehrere mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein (s. Anlage 3 Nr. 1).

6.2 Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenleiter bzw. der Koordinator sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen.

Die Schulhefte werden regelmäßig vom Fachlehrer kontrolliert.

6.3 Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Musterordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I an deutschen Auslandsschulen geregelt.

6.4 Zuweisung in die verschiedenen Schullaufbahnen

Für die Zuweisung in die verschiedenen Schullaufbahnen (Gymnasium, Realschule, Hauptschule) ist insbesondere der Notendurchschnitt in den Hauptfächern Deutsch, Castellano, Englisch und Mathematik von entscheidender Bedeutung (siehe auch Anlage 4: Konzeption der Orientierungsstufe, Abs. 4)

§7 Störung der Ordnung der Schule und Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die dazu beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt beziehungsweise den Schulbetrieb stört. Schulbezogenes Verhalten ist somit nicht ausschließlich räumlich und sachlich sondern auch inhaltlich bestimmt.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen.

Kollektivmaßnahmen und alle Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

Die Schulleitung erstellt den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Anlage 1).

§8 Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

8.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen. Für Schüler, die die Erlaubnis haben, das Schulgelände zu verlassen, entfällt die Aufsichtspflicht für die Dauer ihrer Abwesenheit vom Schulgelände.

Die Aufsicht wird durch Lehrer und/oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein.

An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

8.2 Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Für Wertsachen und Bargeld, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

§9 Gesundheitspflege in der Schule

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten.

Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten oder ein Parasitenbefall auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

§10 Schuljahr, Schulausflüge und Schulfahrten

10.1 Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 1. September bis 31. August des darauf folgenden Jahres.

Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Die Lehrervertretungen (Betriebsrat und Lehrerbeirat) können einen Vorschlag unterbreiten. Der Ferienplan wird den Eltern rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

Regelungen des Sitzlandes, Bestimmungen des Arbeitsabkommens und innerdeutsche Richtlinien werden bei Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

10.2 Schulausflüge und Schulfahrten

Schulausflüge und Schulfahrten werden entsprechend der von der Schulleitung beschlossenen Regelung durchgeführt.

Alle Schulausflüge bzw. -fahrten werden vom Schulleiter genehmigt und als verbindliche Schulveranstaltung erklärt.

§11 Bestimmung über volljährige Schüler

Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler schriftlich Widerspruch einlegt.

In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung sowie der Schulvertrag erneut von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

§13 Hausrecht

Auf dem Gelände der Schule wird das Hausrecht vom Schulleiter in Vertretung des Schulvereinsvorstandes ausgeübt.

§14 Schlussbestimmung

Die vorstehende Schulordnung (einschließlich Anlagen 1 bis 7) wurde überarbeitet und auf der Gesamtlehrerkonferenz vom 10.12.2008 verabschiedet. Sie tritt nach Genehmigung durch den Schulvereinsvorstand vom 26.02.2009 und Bestätigung durch den BLASchA vom **02.04.2009** in Kraft. Damit wird die Schulordnung vom 01.09.1985 in der überarbeiteten Fassung vom 31.10.1995 gegenstandslos. In der redaktionell überarbeiteten Fassung vom 26.08.2009.

Im Zweifelsfall gilt die deutschsprachige Version.

Deutsche Schule Madrid

Katalog der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen¹

1. Erzieherische Maßnahmen

1.1 Hinweise

- Der Fachlehrer informiert den Klassenlehrer in geeigneter Form über getroffene erzieherische Maßnahmen.
- Der Klassenlehrer trägt dafür Sorge, dass die Informationen über erfolgte erzieherische Maßnahmen während des laufenden Schuljahres gesammelt und ggf. als Entscheidungsgrundlage auf einer Klassenkonferenz dienen können.

1.2 Maßnahmen

Nr.	Maßnahme	Entscheidende Stelle	Sachliche Voraussetzungen	Verfahrensrechtliche Hinweise
a.	Sonderaufgaben	Klassenlehrer und / oder Fachlehrer	Schulbezogenes, fehlerhaftes Verhalten des Schülers	
b.	Gespräch mit dem Schüler	Klassenlehrer und / oder Fachlehrer	wie 1.2.a.	
c.	Vereinbarung über Verhaltensänderungen beim Schüler	Klassenlehrer und / oder Fachlehrer	wie 1.2.a.	
d.	Gespräch mit den Eltern	Klassenlehrer und / oder Fachlehrer	wie 1.2.a.	
e.	Nacharbeiten	Klassenlehrer und / oder Fachlehrer	wie 1.2.a.	Der Klassenlehrer bzw. Fachlehrer informiert die Erziehungsberechtigten schriftlich über den genauen Termin der Nacharbeitszeit.

1.3 Verfahren bei Lernstörungen im Rahmen einer Klasse

- a. Auf **Pädagogischen Konferenzen** werden von den Lehrern einer Klasse pädagogische und erzieherische Maßnahmen vereinbart, die für alle in der Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer verbindlich sind.
- b. Wichtig ist ein enger Kontakt zwischen Klassenlehrern und Elternsprecher gegebenenfalls auch unter Einbeziehung des Abteilungsleiters und des Schulleiters. Über die vom Klassenlehrer vorher eingeholten Standpunkte des Klassenelternsprechers muss auf der Pädagogischen Konferenz beraten werden.
- c. Über die beschlossenen Maßnahmen werden sowohl die Schüler der Klasse als auch der Klassenelternsprecher informiert.

2. Ordnungsmaßnahmen²

2.1 Hinweise zur Klassenkonferenz bzw. Disziplin Kommission³

- Vor der Klassenkonferenz informiert der Klassenlehrer rechtzeitig den Abteilungsleiter über die sachlichen Voraussetzungen des Falles sowie über die beabsichtigte Ordnungsmaßnahme. Dieser informiert gegebenenfalls den Schulleiter. Der Schulleiter hat das Recht, jeden Fall unmittelbar an die Disziplin Kommission zu überweisen. Die Einberufung der Disziplin Kommission erfolgt durch den Schulleiter.
- Bei der Klassenkonferenz hat der Schulleiter jederzeit das Recht, den Vorsitz zu übernehmen. Bei der Disziplin Kommission hat der Schulleiter prinzipiell den Vorsitz. Er kann den Vorsitz an ein Mitglied der Schulleitung delegieren.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen sind nicht möglich.
- Bei den Ordnungsmaßnahmen 2.2.b. – 2.2.h. geht jeweils eine Kopie des Beschlusses der entscheidenden Stelle in die Schülerakte und an die Schulleitung.

2.2 Maßnahmen

Nr.	Maßnahme	Entscheidende Stelle	Sachliche Voraussetzungen	Verfahrensrechtliche Hinweise ⁴
a.	Eintrag in die Schülerakte	Klassenlehrer Fachlehrer	Schulbezogenes, fehlerhaftes Verhalten des Schülers	
b.	Schriftlicher Verweis (= schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten)	Klassenlehrer	wie 2.2.a.	Der Verweis enthält <i>in jedem Fall</i> die Androhung mindestens einer der folgenden Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinnütziger Dienst (2.2.c.) • Ausschluss von schulischen Veranstaltungen (2.2.d.) • Befristeter Ausschluss vom Unterricht (2.2.e.f) Der Klassenlehrer teilt den Erziehungsberechtigten die Maßnahme einschließlich Begründung schriftlich mit.
c.	Gemeinnütziger Dienst (max. fünf Nachmittage á drei Zeitstunden)	Klassenkonferenz (unter dem Vorsitz des Klassenlehrers)	Wiederholtes schulbezogenes, fehlerhaftes Verhalten des Schülers	Einberufung der Klassenkonferenz durch den Klassenlehrer Diese Maßnahme enthält <i>in jedem Fall</i> die Androhung eines befristeten Ausschlusses vom Unterricht (2.2.e.f) Der Klassenlehrer informiert vor Beginn der Maßnahme die Erziehungsberechtigten schriftlich über den Beschluss der Klassenkonferenz
d.	Ausschluss von schulischen Veranstaltungen	Klassenkonferenz (unter dem Vorsitz des Klassenlehrers)	wie 2.2.c.	Es gelten die gleichen verfahrensrechtlichen Hinweise wie bei 2.2.c. (Gemeinnütziger Dienst)

--	--	--	--	--

Nr.	Maßnahme	Entscheidende Stelle	Sachliche Voraussetzungen	Verfahrensrechtliche Hinweise
e.	Befristeter Ausschluss vom Unterricht von bis zu 3 Unterrichtstagen ⁵	Klassenkonferenz (unter dem Vorsitz des Klassenlehrers)	wie 2.2.c.	<p>Einberufung der Klassenkonferenz durch den Klassenlehrer.</p> <p>Der Klassenlehrer teilt den Erziehungsberechtigten die Maßnahme einschließlich Begründung schriftlich mit.</p>
f.	Befristeter Ausschluss vom Unterricht von bis zu 4 Unterrichtswochen	Disziplin-Kommission (unter dem Vorsitz des Schulleiters)	Der Schüler hat durch schweres und / oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt oder die Rechte anderer gefährdet	<p>Einberufung der Disziplin-Kommission durch den Schulleiter nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer.</p> <p>Diese Maßnahme <i>kann</i> mit der Androhung der Entlassung aus der Schule (2.2.g.) verbunden werden.</p> <p>Der Klassenlehrer teilt den Erziehungsberechtigten die Maßnahme einschließlich Begründung schriftlich mit.</p>
g.	Androhung der Entlassung aus der Schule ⁶	Disziplin-Kommission (unter dem Vorsitz des Schulleiters)	wie 2.2.f.	<p>Einberufung der Disziplin-Kommission durch den Schulleiter nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer.</p> <p>Die Androhung der Entlassung aus der Schule hat eine Gültigkeitsdauer von insgesamt 12 Monaten.</p> <p>Der Schulleiter teilt den Erziehungsberechtigten die Maßnahme einschließlich Begründung schriftlich mit.</p>
h.	Entlassung aus der Schule	Disziplin-Kommission (unter dem Vorsitz des Schulleiters)	wie 2.2.f.	<p>Einberufung der Disziplin-Kommission durch den Schulleiter nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer</p> <p>Der Schulleiter teilt den Erziehungsberechtigten die Maßnahme einschließlich Begründung schriftlich mit.</p>

Anmerkungen:

- 1 Die komplexen Verhältnisse des Schullebens entziehen sich einer feingliedrigen bzw. unverhältnismäßig umfangreichen Normierung. Die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen orientieren sich daher an folgenden Grundsätzen:
 - a. **Ermessensbindung:** Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.
 - b. **Verhältnismäßigkeit:** Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Das Mittel und der damit beabsichtigte Zweck müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen und die getroffene Maßnahme muss geeignet sein, den angestrebten Zweck zu erreichen.
 - c. **Schulbezogenes Verhalten:** Schulbezogen ist jedes Fehlverhalten, das in den Schulbetrieb störend hineinwirkt. Schulbezogenes Verhalten ist somit nicht ausschließlich räumlich und sachlich sondern auch inhaltlich bestimmt.
 - d. **Stufenfolge der Ordnungsmaßnahmen:** Je nach Schwere der Verfehlung können weitergehende Ordnungsmaßnahmen auch *unmittelbar* zur Anwendung kommen. Die abgestuften Ordnungsmaßnahmen sind keine Stufen einer Leiter, deren Sprossen nur nach und nach bestiegen werden dürfen.

Bei Disziplinarfällen in der Grundschule trifft i.d.R. der Leiter der Grundschule die Entscheidung über die geeigneten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Die endgültige Entscheidung liegt in jedem Fall beim Schulleiter.
- 2 Gemäß Anlage 2 der Schulordnung der DS Madrid kann gegen Ordnungsmaßnahmen innerhalb von 14 Tagen beim Schulleiter Widerspruch eingelegt werden. Dieser beruft die entscheidende Stelle ein, die den Widerspruch prüft und darüber entscheidet.

Es liegt in der Entscheidung der Schule, ob sie der Ordnungsmaßnahme in der schriftlichen Verfügung eine Rechtsbehelfsbelehrung beifügt, die wie folgt lauten kann: "Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich beim Sekretariat der DS Madrid Widerspruch erheben." Wird diese Rechtsbehelfsbelehrung nicht erteilt, so dauert die Widerspruchsfrist ein Jahr, andernfalls 14 Tage.

Der Widerspruch und eine möglicherweise dem Widerspruch folgende Anfechtungsklage haben gegenüber Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen keine aufschiebende Wirkung, d. h., die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme kann sofort vollzogen werden. Pädagogisch ist dies auch notwendig, da "die Strafe auf dem Fuße folgen", also im zeitlichen Zusammenhang mit dem Fehlverhalten des Schülers stehen sollte.
- 3 Zur Disziplinarkommission siehe „Geschäftsordnung der Disziplinarkommission der DSM“ (S. 5 von Anlage 1)
- 4 Bei den Ordnungsmaßnahmen 2.2.b. – 2.2.h. wird der betroffene Schüler vor der Klassenkonferenz bzw. Disziplinarkommission vom Klassenlehrer über das anstehende Verfahren informiert. Dem Schüler wird Gelegenheit zur Anhörung gegeben, auf Wunsch in Begleitung eines von ihm gewählten Lehrers oder eines Mitgliedes der SV oder des Vertrauenslehrers.

Bei einer Klassenkonferenz informiert der Klassenlehrer vorher den Vertrauenslehrer, der auf Wunsch an der Klassenkonferenz teilnehmen kann.
- 5 Unabhängig von der Anzahl der zu erwartenden Ausschlussstage kann der Schulleiter anstelle der Klassenkonferenz die Disziplinarkommission mit der Entscheidung des Falles beauftragen.
- 6 Die Androhung des Schulausschlusses ist gegenüber dem zeitweiligen Schulausschluss die schwerere Maßnahme. Sie ist zwar im Gegensatz zum zeitweiligen Ausschluss nicht „spürbar“, aber sie kann nur so verstanden werden, dass der Schüler bei nochmaligem Fehlverhalten ganz sicher mit einem Schulausschluss rechnen muss. Diese Maßnahme ist also – bildhaft gesprochen – die gelbe Karte, die beim nächsten Foul in jedem Fall einen Platzverweis nach sich zieht.

Geschäftsordnung der Disziplinarkommission der Deutschen Schule Madrid

1. Zuständigkeitsbereich

Die Disziplinarkommission entscheidet in den Fällen über Ordnungsmaßnahmen, in denen ein Schüler durch schweres und / oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt oder die Rechte anderer gefährdet hat.

Die Disziplinarkommission tritt zusammen, sobald ein befristeter Schulausschluss eines Schülers von mehr als 3 Unterrichtstagen, bzw. eine weitergehende Ordnungsmaßnahme beschlossen werden soll oder der Schulleiter die Disziplinarkommission einberuft.

2. Vorsitz

Prinzipiell hat der Schulleiter den Vorsitz. Er kann den Vorsitz an ein Mitglied der Schulleitung delegieren.

Der Vorsitzende beruft die Disziplinarkommission nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer ein.

3. Mitglieder

3.1 Der Disziplinarkommission gehören folgende *stimmberechtigte* Mitglieder an:

- der Schulleiter
- der Klassenlehrer
- der jeweilige Abteilungsleiter
- der Vertrauenslehrer
- ein gewählter Vertreter des Kollegiums bzw. sein Stellvertreter

3.2 *Mit beratender Stimme* können nach Genehmigung durch den Schulleiter der Schulpsychologe bzw. andere für eine Entscheidungsfindung relevante Personen hinzugezogen werden.

3.3 Schließlich werden folgende weitere Personen schriftlich zur Disziplinarkommission eingeladen: der betroffene Schüler und seine Erziehungsberechtigten, ein Lehrer des Vertrauens (wenn vom Schüler gewünscht), ein Mitglied des Elternbeirates und ein Mitglied der Schülerversammlung. Für die Mitglieder des Elternbeirates und der Schülerversammlung gilt, dass die Erziehungsberechtigten mit der Teilnahme einverstanden sein müssen.

Alle Genannten nehmen ausschließlich an der Beratung über die Maßnahme teil. An der Abstimmung nehmen allein die stimmberechtigten Mitglieder der Disziplinarkonferenz teil (3.1., 4.1.).

3.4 Die angestrebte Maßnahmen der Androhung des Verweises von der Schule und dieser Verweis selbst erfolgen nach einer diesbezüglichen Abstimmung zwischen dem Schulleiter und dem Schulvorstand.

4. Abstimmungen

4.1 An der Abstimmung nehmen nur die unter 3.1. aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder teil.

4.2 Die Abstimmung über die Maßnahmen ist geheim.

4.3 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4.4 Enthaltungen sind nicht möglich.

5. Wahl des Lehrervertreeters und seines Stellvertreeters

Der Vertreter des Lehrerkollegiums bzw. sein Stellvertreter wird von der Gesamtlehrerkonferenz gewählt.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

1. Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung soll über den Stand des Lernprozesses eines Schülers Aufschluss geben und auch Grundlage für die weitere Förderung eines Schülers sein.

Die Leistungsbeurteilung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

- 1.1 Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung ist nach Eigenart des Faches eine Vielfalt von schriftlichen und mündlichen Leistungsbeurteilungen zugrunde zu legen.
- 1.2 Die Leistungsbeurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Die Anzahl der Leistungsbeurteilungen kann bei den einzelnen Schülern verschieden sein.
- 1.3 Die Gewichtung schriftlicher und mündlicher Leistungen wird von den einzelnen Fachkonferenzen festgelegt.
- 1.4 Bei der Beurteilung von Schülerleistungen ist der Eigenart der Schulstufe, der Schulform und des Unterrichtsfaches Rechnung zu tragen.
- 1.5 Die Schüler haben das Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand.

2. Schriftliche Leistungsbeurteilungen (Klassen- und Kursarbeiten)

- 2.1 Klassenarbeiten und Kursarbeiten sind schriftliche Prüfungen, die den Schülern mindestens eine Woche vor dem Termin angekündigt werden und sich auf die Unterrichtsinhalt eines längeren Zeitraums beziehen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.
- 2.2 In den Jahrgangsstufen 5–10 können in allen Fächern Klassenarbeiten geschrieben werden. Die Fachkonferenzen legen die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplans und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest. In den Oberstufenklassen 11 und 12 werden in allen Fächern Kursarbeiten geschrieben.
- 2.3 Klassen- und Kursarbeiten sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Die Zahl der Klassen- und Kursarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben. In der Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrern abgestimmt. Der Klassenlehrer koordiniert in Abstimmung mit der Abteilungsleitung den Klassenarbeitsplan seiner Klasse (Plan im Lehrerzimmer), um eine zu hohe Arbeitsbelastung seiner Klasse zu vermeiden.
- 2.4 Mehr als insgesamt drei Klassen- oder Kursarbeiten dürfen innerhalb einer Unterrichtswoche nicht gefordert werden. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassen- oder Kursarbeit gefordert werden.
- 2.5 In der jeweils ersten Fachstunde nach den Ferien dürfen keine Klassen- oder Kursarbeiten gefordert werden.
- 2.6 Die Korrekturzeit für Klassenarbeiten beträgt in der Regel max. 14 Arbeitstage. Zwischen der Rückgabe einer benoteten Klassen- oder Kursarbeit und der nächsten Klassen- oder

Kursarbeit in demselben Fach müssen mindestens zwei Unterrichtswochen liegen, damit dem Schüler die Möglichkeit der Leistungsverbesserung gegeben ist.

Die Rückgabe der Klassen-, Kursarbeiten und Tests darf nicht nach der Festlegung der Zeugnisnoten erfolgen.

- 2.7 Den Schülern werden die Bewertungsmaßstäbe, die Begründung der Note und der Notendurchschnitt mitgeteilt.
- 2.8 Wenn ein Drittel oder mehr der Noten einer Klassen- oder Kursarbeit unter “ausreichend” (4- und schlechter) liegt, schlägt der Abteilungsleiter nach Anhören des Fachlehrers gegebenenfalls eine Wiederholung des Leistungsnachweises vor. Bei Nichteinigung und im Wiederholungsfalle während eines Halbjahres entscheidet der Schulleiter.

3. Sonstige Leistungsbeurteilungen

Sonstige Leistungsbeurteilungen sind:

- Mündliche Unterrichtsbeiträge
- Angekündigte oder unangekündigte schriftliche Lernstandskontrollen, die sich im Wesentlichen auf die letzte Unterrichtsstunde beziehen und eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten sollen.
- Mündliche Überprüfungen der Hausaufgabe
- Referate
- Präsentationen
- Unterrichtsprotokolle

4. Leistungsbeurteilung / Noten- und Punktesystem

Soweit die Schule nicht an Vorschriften des Sitzlandes gebunden ist, werden die Schülerleistungen nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut	(1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut	(2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend	(3)	=	eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben

werden könnten.

Der Begriff “Anforderungen” in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

In der gymnasialen Oberstufe tritt an Stelle des Notensystems ein Punktsystem. Für die Umrechnung des Fünfzehn-Punkte-Systems in das sechststufige Notensystem gilt folgende Zuordnung:

15 / 14 / 13 Punkte je nach Notentendenz = Note 1

12 / 11 / 10 Punkte je nach Notentendenz = Note 2

09 / 08 / 07 Punkte je nach Notentendenz = Note 3

06 / 05 / 04 Punkte je nach Notentendenz = Note 4

03 / 02 / 01 Punkte je nach Notentendenz = Note 5

0 Punkte = Note 6

5. Nicht erbrachte Leistungen

- 5.1 Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ihm ein Nachtermin gewährt oder eine Leistung auf andere Art festgestellt werden. Ein Nachtermin oder eine andere Leistungsfeststellung ist einzuräumen, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisse nicht erreicht wird. Versäumt ein Schüler der Oberstufe eine Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. Versäumt der Schüler auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann der Fachlehrer auf eine andere Art die Leistung feststellen. Bei Krankheitsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden. In den Jahrgangsstufen 11 und 12 muss ein Attest fristgerecht vorgelegt werden (siehe Anlage 7: Klausurenregelung in der gymnasialen Oberstufe: http://dsmadrid.org/ds/index.php?title=OS_Regelung_Klausuren Diese wird neben anderen wichtigen Informationen zur Abiturphase vom Abteilungsleiter in schriftlicher Form an die betroffenen Schüler und deren Eltern ausgegeben).
- 5.2 Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert er ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung mit “ungenügend” bzw. mit 0 Punkten beziehungsweise ungenügend bewertet.
- 5.3 Hat ein Schüler der Sekundarstufe I oder II ohne ausreichende Entschuldigung einen erheblichen Teil der in einer Klasse / einem Kurs angesetzten Leistungsnachweise nicht erbracht und kann eine Zeugnisnote deshalb nicht erteilt werden, so wird die Halbjahresnote im Zeugnis als “nicht anerkannt” ausgewiesen und mit 0 Punkten bewertet. Ein erheblicher Teil liegt auch dann vor, wenn ein Schüler 25 % der Stunden ohne ausreichende Entschuldigung gefehlt hat.

6. Täuschungshandlungen

- 6.1 Werden bei einem Leistungsnachweis unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf andere Weise zu täuschen versucht, kann der Fachlehrer die Wiederholung anordnen, die Bewertung herabsetzen oder in einem schweren Fall die Note “ungenügend” erteilen. Wird der Täuschungsversuch während des Leistungsnachweises festgestellt, so kann, unbe-

schadet der Regelung in Satz 1, der aufsichtsführende Lehrer in einem schweren Fall den Schüler von der weiteren Teilnahme ausschließen.

- 6.2 Leistet ein Schüler Beihilfe zu einem Täuschungsversuch, kann er von dem aufsichtsführenden Lehrer in einem schweren Fall von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausgeschlossen werden. Der Fachlehrer entscheidet, ob der Leistungsnachweis zu benoten oder zu wiederholen ist.
- 6.3 Wird der Täuschungsversuch oder die Beihilfe zu einem Täuschungsversuch erst nach Beendigung des Leistungsnachweises festgestellt, ist entsprechend Punkt 6.1 erster Satz zu verfahren.

7. Ermittlung der Dezimalnoten, Festlegung der Notenstufen und Zeugnisnoten der DSM

- 7.1 Die Notengebung erfolgt in allen Fächern differenziert: Die Notentendenzen (+ und -) der Einzelnoten werden bei der Berechnung der Durchschnitte der schriftlichen und mündlichen Noten rechnerisch berücksichtigt (z.B. 3+ entspricht 2,66 und 3- entspricht 3,33).
- 7.2 Der Notendurchschnitt für das 1. Halbjahr bzw. für das gesamte Schuljahr wird auf Basis der im 1. Halbjahr bzw. der im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen berechnet. Werden in einem Fach auch schriftliche Leistungen erbracht, dann werden der Durchschnitt der schriftlichen und der Durchschnitt der mündlichen Noten entsprechend des Beschlusses der Fachkonferenz gewichtet.
- 7.3 Für Schüler, die im Verlauf eines Schuljahres an der Schule aufgenommen werden, gelten folgende Regelungen: Bei einer Aufnahme deutlich vor Ende des ersten Halbjahres werden im Zeugnis Noten in allen erteilten Fächer ausgewiesen, in denen eine Notenfeststellung möglich war. Ansonsten erfolgt der Eintrag „Eine Note wurde nicht erteilt“. Bei einer Aufnahme zum Halbjahr wird für das 2. Halbjahr eine Note in allen Fächern ermittelt. Soweit für diese Fächer Noten einer mindestens staatlich anerkannten deutschen Schule oder Deutschen Auslandsschule vorliegt, wird die der Zeugnisnote zu Grunde liegende Note als Durchschnitt der zwei Halbjahresleistungen ermittelt. Bei einer Aufnahme deutlich im 2. Halbjahr beträgt die Gewichtung Zwei zu Eins. Sämtliche im 1. und 2. Halbjahr belegten Fächer werden im Zeugnis ausgewiesen, ggf. erfolgt der Zusatz „1. Halbjahr“ oder „2. Halbjahr“. Die Bemerkung enthält einen Hinweis auf den Schulwechsel und den Zeitpunkt des Schulwechsels.
- 7.4 Die ermittelten Dezimalnoten werden nach folgendem Schema den Notenstufen zugeordnet:

Dezimalnote	Notenstufe	Note
1,00 – 1,16	= 1	} = Note 1
<u>1,17 – 1,50</u>	= 1-	
1,51 – 1,83	= 2+	} = Note 2
1,84 – 2,16	= 2	
<u>2,17 – 2,50</u>	= 2-	
2,51 – 2,83	= 3+	} = Note 3
2,84 – 3,16	= 3	
<u>3,17 – 3,50</u>	= 3-	
3,51 – 3,83	= 4+	} = Note 4
3,84 – 4,16	= 4	
<u>4,17 – 4,50</u>	= 4-	

4,51 – 4,83	=	5+	}	= Note 5
4,84 – 5,16	=	5		
<u>5,17 – 5,50</u>	=	<u>5-</u>		
5,51 – 6,00	=	6	}	= Note 6

Im Rahmen des pädagogischen Ermessens kann die Lehrkraft bei der Festsetzung der Notenstufe von diesen Grenzen abweichen. Im Falle der Noten ausreichend, mangelhaft und ungenügend ist die Klassenkonferenz davon in Kenntnis zu setzen, da die Notenfestsetzung Auswirkung auf die Versetzung bzw. Nichtversetzung des Schülers haben kann.

1. Aufgaben und Ziele

- 1.1 Die Orientierungsstufe hat als schulformübergreifende Jahrgangsstufe 5 (mit Ausnahme der Klasse 5 des E-Zweiges), in besonderem Maße die Aufgabe der Beobachtung und Orientierung der Schülerinnen und Schüler.
- 1.2 Sie hält die Entscheidung über den weiteren Bildungsweg gemäß der gültigen Versetzungsordnung bis zum Ende der Jahrgangsstufe 5 grundsätzlich offen. Dabei soll sie insbesondere Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern über Ziele, Unterrichtsfächer, Lernangebote, Anforderungen und Arbeitsweisen der Mittelstufe eine Orientierung geben. Sie soll weiter in dieser einjährigen Phase der Erfahrung und Erprobung helfen, Lernfähigkeiten, Leistungsvermögen sowie Neigungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler zu erkennen und zu entwickeln.
- 1.3 Zu Beginn des 1. Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 5 werden die Erziehungsberechtigten über die Aufgaben und Arbeitsweisen der Orientierungsstufe und die Organisation des Unterrichts informiert.
- 1.4 Weitere Informationsveranstaltungen können zu Beginn des 2. Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 5 stattfinden: Auskünfte im Hinblick auf das Angebot und die Zielsetzungen der weiterführenden Schulzweige und berufsbildende Ausbildungsgänge für Haupt- und Realschulabsolventen nach erfolgreichem Abschluss der Klassen 9 bzw. 10.

2. Unterricht und Unterrichtsorganisation

- 2.1 Der Unterricht in der Orientierungsstufe wird in gemeinsamen Kerngruppen im Klassenverband oder in nach Leistung und Begabung differenzierten Kursgruppen erteilt.
- 2.2 Im Kernunterricht lernen Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Begabungen, Lernvoraussetzungen, Neigungen und Interessen gemeinsam. Dieses gemeinsame Lernen dient über die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus der Erziehung zur Kooperationsfähigkeit, zum gegenseitigen Verständnis und zur Fähigkeit, voneinander zu lernen und selbständig zu arbeiten.
- 2.3 Durch innere Differenzierung sollen die individuellen Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler entwickelt werden. Die Formen der inneren Differenzierung ergeben sich aus der Notwendigkeit, auf die unterschiedlichen Leistungs-, Motivations- und Sprachvoraussetzungen sowie das individuelle Lerntempo der Schülerinnen und Schüler bei der Unterrichtsgestaltung einzugehen. Zu ihnen gehören die Arbeitsformen der Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit, die methodische Vielfalt und Variationen in den Lernsituationen und Lernanreizen. Projektorientierter Unterricht kann die individuelle Förderung erleichtern.

3. Kooperation und Koordination

- 3.1 Die Aufgabenstellung der Orientierungsstufe erfordert im besonderen Maße die Zusammenarbeit aller Lehrerinnen und Lehrer. Es sind daher in den Fachkonferenzen der Halbjahres- oder Jahresplan der einzelnen Fächer sowie die Schwerpunkte des Unterrichts und der für die jeweilige Unterrichtseinheit zur Verfügung stehende Zeitraum festzulegen. In den Fächern Deutsch, Castellano, Mathematik und Englisch werden die schriftlichen Arbeiten unter Festlegung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe gemeinsam geplant und zeitgleich durchgeführt, um die Gleichwertigkeit der Anforderungen in den Klassen und Gruppen zu gewährleisten.
- 3.2 In der Orientierungsstufe unterrichten entsprechend ihrer Aufgabenstellung Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule, der Haupt- und Realschule sowie des Gymnasiums.
- 3.3 Die Gesamtkoordination obliegt der Leitung der Orientierungsstufe.

- 3.4 Für die Tätigkeit der Abteilungsleitung wird eine entsprechende Unterrichtsentlastung gewährt. Die Pflichten sind insbesondere:
- Beratung der Lehrerinnen und Lehrer in speziellen Angelegenheiten der Orientierungsstufe.
 - Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Organisation und Verwaltung der Orientierungsstufe.
 - Koordination der Arbeit in der Orientierungsstufe, sofern nicht ausschließlich einzelne Fächer betroffen sind.
 - Mitwirkung bei der Unterrichtsverteilung und Stundenplangestaltung.
 - Information und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Orientierungsstufe.
 - Zusammenarbeit mit der Grundschule und den Schulzweigen der Oberschule.

4. Zuweisungen und Übergänge

- 4.1 Am Ende der Jahrgangsstufe 5 formuliert die jeweilige Klassenkonferenz gemäß der Versetzungsordnung eine Schullaufbahneempfehlung für jeden Schüler. Dabei sind den in der „Musterordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I an deutschen Auslandsschulen“ genannten Kriterien insbesondere der Gesamtnotendurchschnitt in den Hauptfächern Deutsch, Castellano, Englisch und Mathematik entscheidend: Um in den gymnasialen Zweig eingestuft zu werden, muss der Durchschnitt besser als 3,5 sein. Für die Einstufung in den Realschulzweig ist ein Durchschnitt in den genannten Fächern erforderlich, der 4,0 und besser ist. Zur Berechnung dieser Durchschnitte bleiben die Notentendenzen (+/-) unberücksichtigt.
- 4.2 Stimmen die Empfehlung der Schule am Ende der 5. Klasse und der Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, ist zunächst dem Elternwillen stattzugeben: Schüler, die für die Realschule empfohlen wurden, können dann auf Antrag der Eltern auf Probe in die 6. Klasse des Gymnasiums versetzt werden. Schüler, die für die Hauptschule empfohlen wurden, können auf Probe nur in die 6. Klasse der Realschule versetzt werden.
- 4.3 Am Ende des 1. Halbjahres der Klasse 6 überprüft die Klassenkonferenz erneut die Leistungen dieser Schüler mit dem Ziel, die endgültige Entscheidung über ihre Einstufung zu treffen.
- 4.4 Als Kriterien für die endgültige Einstufung gelten die Durchschnitte, die bereits am Ende der Klasse 5 erforderlich sind.
- 4.5 Werden die in 4.4. erwähnten Durchschnittsnoten erreicht, gilt der Schüler als in den jeweiligen Schulzweig endgültig eingestuft. Am Ende des 6. Schuljahres wird er dann nach den normalen Versetzungskriterien, die für das Gymnasium, die Realschule oder Hauptschule gelten beurteilt und dementsprechend in die 7. Klasse versetzt oder nicht versetzt.
- 4.6 Ein Schüler, der im 1. Halbjahr der Klasse 6 als Gymnasiast, bzw. als Realschüler beurteilt wurde, im 2. Halbjahr jedoch endgültig als Realschüler, bzw. Hauptschüler eingestuft wird, erhält am Ende der Klasse 6 im Zeugnis nur die Zensuren des 2. Halbjahres. Versetzungsrelevant für die Versetzung in Klasse 7 sind dann nur die Noten des 2. Halbjahres.
- 4.7 Ein Aufstieg von der Realschule ins Gymnasium, bzw. von der Hauptschule in die Realschule ist für die in 4.6. genannten Schüler erst wieder am Ende der Klasse 7 möglich.

1. Allgemeines

Die Deutsche Schule Madrid bietet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, am Ende von Klasse 9 den Hauptschulabschluss bzw. am Ende von Klasse 10 den Realschulabschluss zu erwerben. Hierfür ist das Bestehen einer Abschlussprüfung notwendig, welche aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht (Beschluss des BLASchA vom 12.9.2007).

Beide Qualifikationen werden in Deutschland anerkannt. Für Hauptschüler mit erfolgreich bestandenem Hauptschulabschluss ist zudem ein Wechsel ins spanische Schulsystem möglich. Der Realschulabschluss wird auch in Spanien anerkannt. Er ermöglicht den Schülern zudem, auf das spanische Schulsystem überzuwechseln. Unter bestimmten Voraussetzungen (s.u.) können Realschüler auch in die Oberstufe des Gymnasiums aufsteigen und das Abitur an der DSM ablegen. Ebenso gilt für Hauptschüler, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen in den Realschulzweig der Klasse 10 wechseln können.

2. Lerngruppen

2.1 Eigenständige H/R-Klassen

Bei einer ausreichenden Anzahl von Haupt- und Realschülern kann ab Jahrgangsstufe 7 eine eigenständige Haupt- und Realschulgruppe eingerichtet werden.

Die Zusammenfassung von Haupt- und Realschülern in einer Lerngruppe erfordert fachspezifische Differenzierung, um dem Status des jeweiligen Schülers gerecht zu werden.

Die Koordination dieser Differenzierungsmaßnahmen obliegt dem Abteilungsleiter im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachkonferenzen.

2.2 In den Gymnasialverband integrierte Haupt- und Realschüler

Ist die Anzahl der Haupt- und Realschüler in einer Jahrgangsstufe zu gering, um eine eigene Klasse zu bilden, so werden die Schüler in die Gymnasialklassen integriert.

Dabei ist durch Binnendifferenzierung den Bedürfnissen und Eigenheiten der Schüler gerecht zu werden.

In den Abschlussklassen, an deren Ende sich die Schüler Prüfungen unterziehen müssen (s. 1), werden in den Prüfungsfächern Fördergruppen eingerichtet.

2.2.1 Förderunterricht

Den Haupt- und Realschülern kann in den Hauptfächern Deutsch, Englisch, Mathematik Förderunterricht angeboten werden. Hierbei können notfalls Jahrgangsstufen zusammengefasst werden. Der Förderunterricht kann auch in der Teilung der Klasse im Hauptfachunterricht in eine gymnasiale und eine HR-Lerngruppe bestehen

Die Notwendigkeit, ob ein Schüler Förderunterricht in einem Hauptfach erhält, wird vom jeweiligen Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer entschieden.

Der so festgelegte Unterrichtsbedarf wird damit obligatorisch. Der gesamte Unterrichtsumfang im Förderbereich sollte pro Schüler 4 Wochenstunden nicht überschreiten.

Leistungsschwachen Gymnasialschülern steht der Förderunterricht nicht zur Verfügung.

2.2.2 Leistungsmessung

In integrierten Klassen sind die Leistungsanforderungen je nach Einstufung in Haupt-, Realschule und Gymnasium zu differenzieren.

Dies kann z.B. durch Weglassen von Aufgaben aus den Anforderungsbereichen II (Transfer) und III (Stellungnahme) erfolgen, was dem niedrigeren Arbeitstempo und der geringeren Leistungsfähigkeit der Schüler Rechnung trägt.

Bei Klassenarbeiten ist für Haupt- und Realschüler jeweils eine eigene Arbeit zu erstellen. Dies gilt auch für Tests und schriftliche Wiederholungen der Hausaufgaben.

Bei der Bewertung der mündlichen Leistung sollte gleichfalls die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der H/R-Schüler berücksichtigt werden.

Von Bonusregelungen ist abzusehen.

Diese Grundsätze gelten auch für eigene H/R-Klassen, wo zwischen R- Schülern und H-Schülern differenziert werden muss.

3. Studentafel und Sprachenfolge für Haupt- und Realschüler

3.1 Studentafel

In den Klassen 6 – 8 entspricht die Studentafel der H/R-Schüler der Studentafel der jeweiligen Gymnasialklassen.

3.2 Sprachenfolge

Englisch ist erste Fremdsprache und zugleich Hauptfach.

Castellano ist Hauptfach und versetzungsrelevant. Ciencias Sociales ist versetzungsrelevantes Pflicht- bzw. Nebenfach

Für Haupt- und Realschüler ohne ausreichende Spanischkenntnisse gelten die üblichen Nachlernregelungen (Nachlernzeit bis maximal 2 Jahre)

Ein Realschüler, der die Klasse 10 als Gymnasialschüler wiederholt, muss keine weitere Fremdsprache erlernen.

4. Schullaufbahnwechsel

4.1 Schullaufbahnwechsel: Aufstiegsmöglichkeiten bis zum Ende der Klasse 8

4.1.1 Ein Aufstieg in die nächst höhere Schulform ist bis zum Ende der Klasse 8 möglich, und zwar immer am Ende des Schuljahres.

4.1.2 Der Aufstieg in die nächst höhere Schulform ist nur möglich, wenn:

- in allen Fächern im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und
- in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und
- in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch keine Note 5 oder schlechter erreicht wurde.

Die Notentendenzen bleiben bei der Berechnung der Durchschnitte unberücksichtigt.

4.2. Schullaufbahnwechsel: Aufstiegsmöglichkeiten am Ende der Klassen 9 und 10

4.2.1 Auch für den Aufstieg in die nächst höhere Schulform nach Beendigung von Klasse 8 gelten grundsätzlich die in 4.1.2. aufgeführten Bedingungen.

4.2.2 Hauptschüler, die mit dem Ende der Klasse 9 erfolgreich den Hauptschulabschluss erworben haben, können in die Klasse 10 der Realschule aufsteigen.

-
- 4.2.3 Der Aufstieg eines Realschülers nach Beendigung der Klasse 9 der Realschule in die Klasse 10 des Gymnasiums ist nicht möglich.
- 4.2.4 Der Aufstieg eines Realschülers nach Ende der Klasse 10 der Realschule auf das Gymnasium verpflichtet zur Wiederholung der Klasse 10 unter gymnasialen Bedingungen.

4.3 Einstufungsmodalitäten

- 4.3.1 Ein Wechsel vom Gymnasium in die Realschule oder von der Realschule in die Hauptschule kann jeweils am Ende des 1. Schulhalbjahres nach dem Aushändigen des Halbjahreszeugnisses von der Klassenkonferenz empfohlen, bzw. von den Eltern beantragt werden.
- In diesem Fall würde der Schüler das 2. Halbjahr als Real- bzw. Hauptschüler absolvieren. Er kann dann aber nicht am Ende des Schuljahres wieder in die nächsthöhere Schulform aufsteigen, sondern wird nach den Kriterien des entsprechenden Schulzweigs in die nächste Klasse versetzt oder nicht versetzt.
- 4.3.2 Wenn ein Schüler von Klasse 8 nach Klasse 9 oder von Klasse 9 nach Klasse 10 nicht versetzt werden würde und die Voraussetzungen für eine Wiederholung vorliegen, kann er auf Antrag des Erziehungsberechtigten als Real- oder Hauptschüler eingestuft werden und als solcher in die nächsthöhere Klasse übergehen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Klassenkonferenz.

4.4. Sprachenfolge

- 4.4.1 Englisch ist erste Fremdsprache und zugleich Hauptfach.
- 4.4.2 Castellano ist Hauptfach und versetzungsrelevant.

4.5. Ciencias Sociales

- 4.5.1 Ciencias Sociales ist versetzungsrelevantes Pflicht- bzw. Nebenfach.

4.6. Ausnahmen

- 4.6.1 Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

II.1. Anlage 6: Sprachenfolge des Gymnasialzweigs

I. Castellano (1. Fremdsprache)

Das Fach Spanisch wird ab der 1. Klasse als muttersprachlicher Unterricht erteilt und ist daher ab der 1. Klasse verbindliches und versetzungsrelevantes Unterrichtsfach.

1. Für neue Schüler mit geringen Spanischkenntnissen wird die Nachlernzeit nach einer entsprechenden Übergangsphase in Absprache zwischen der Spanisch-Lehrkraft und der Fachleitung unter Einbeziehung der Directora Técnica festgelegt.
2. Neue Schüler ohne oder mit nur geringen Spanischkenntnissen erhalten gemäß der nachfolgenden Aufstellung eine Nachlernzeit von maximal zwei Jahren, in denen keine Note in Spanisch erteilt wird und günstigere Bedingungen bei Klassenarbeiten in den darauffolgenden zwei Jahren.
 - 2.1 Schüler, die ohne oder mit nur geringen Spanischkenntnissen in die **1. und 2. Klasse** eintreten, erhalten maximal 2 Jahre Nachlernzeit.
 - 2.2 Schüler, die ohne oder mit nur geringen Spanischkenntnissen in die **3. bis 8. Klasse** eintreten, erhalten maximal 2 Jahre Nachlernzeit. Sie erhalten anschließend vereinfachte Fragestellungen und einen günstigeren Fehlerquotienten bei Klassenarbeiten.
 - 2.3 Schüler, die ohne oder mit nur geringen Spanischkenntnissen in die **9. Klasse** eintreten, erhalten maximal 1 Jahr Nachlernzeit. Sie nehmen anschließend am regulären Unterricht teil, erhalten aber vereinfachte Fragestellungen und eine angemessene Leistungsüberprüfung.
 - 2.4 Schüler, die ohne oder mit nur geringen Spanischkenntnissen in die **10. Klasse** eintreten, erhalten maximal 1 Jahr Nachlernzeit, müssen jedoch eine Prüfung im Fach Spanisch sowohl im Februar als auch im Juni ablegen, in denen sie die Fortschritte des Erwerbs der Sprache nachweisen müssen (die Note kommt ins Zeugnis).

Ab Klasse 11 nehmen sie aktiv am Unterricht teil, bekommen aber vereinfachtere Fragestellungen und einen günstigeren Fehlerquotienten bei den Klassenarbeiten, da sie die Anforderungen eines Qualifikations- und Prüfungsfaches erfüllen müssen.

Spanisch ist für diese Schüler das 4. Prüfungsfach im Abitur.

- 2.5 Neue Schüler können in die **11. Jahrgangsstufe** aufgenommen werden, wenn sie hinreichende Kenntnisse in Spanisch als Fremdsprache nachweisen, um die Anforderungen eines Qualifikations- und Prüfungsfaches zu erfüllen.

Für Schüler, die keine hinreichenden Kenntnisse in Spanisch nachweisen, muss beim Sekretariat der KMK der Antrag gestellt werden, dass Spanisch für diese Schüler kein Qualifikationsfach und kein Prüfungsfach ist. Den Antrag stellen die Erziehungsberechtigten des Schülers bzw. der volljährige Schüler beim Oberstufenleiter der DS Madrid, der den Antrag an das Sekretariat der KMK weiterleitet. Die Aufnahme des Schülers erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Antrages durch die KMK. In besonderen Ausnahmefällen gilt dies auch für Schüler, die in die 10. Jahrgangsstufe aufgenommen werden.

Spanisch als Fremdsprache (SPaF) gehört dann zu den weiteren verbindlichen Unterrichtsfächern für den Schüler. Die Schüler können zusätzlich privat Spanischunterricht nehmen. Zur Kontrolle der erworbenen Kenntnisse wird pro Halbjahr eine Prüfung durchgeführt. Die Note wird im Zeugnis vermerkt.

- 2.6 Eine Aufnahme in die **12. Jahrgangsstufe** ist nicht möglich.

II. Englisch (2. Fremdsprache)

Das Fach Englisch ist ab Klasse 3 bis 12 für alle Schüler der DS Madrid verbindliche Langzeitfremdsprache bzw. 2. Fremdsprache.

1. Hatten neuaufgenommene Schüler an ihrer bisherigen Schule andere Sprachenfolge, kann ihnen auf Antrag bis zu einem halben Jahr Nachlernzeit im Fach Englisch gewährt werden.

II.1. Anlage 6: Sprachenfolge des Gymnasialzweigs

2. Neu aufgenommene Schüler ab Klasse 9, die Castellano als Kurzzeitfremdsprache belegen, müssen im Rahmen der Qualifikationsphase zur Reifeprüfung obligatorisch eine fremdsprachliche Arbeit in Englisch anfertigen.

III. Französisch (3. Fremdsprache)

An der DS Madrid wird Französisch im Gymnasialzweig ab Klasse 8 als Wahlpflichtfach angeboten.

Wird Französisch ab Klasse 8 gewählt, kann es frühestens nach Klasse 10 abgewählt werden.

Wird Französisch bis zur Klasse 12 fortgeführt, kann es als mündliches Prüfungsfach in der Reifeprüfung gewählt werden. In Ausnahmefällen ist auch die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung möglich.

IV. Naturwissenschaften

Naturwissenschaften werden ab Klasse 8 als Wahlpflichtfach angeboten.

V. Deutsch als Fremdsprache (DaF)

Das Fach Deutsch wird als Fremdsprache nur für Schülerinnen und Schüler der Neuen Sekundarstufe angeboten.

Es ist verbindlich für alle Seiteneinstiegsschüler von Klasse 5 bis 12.

Auch nach der Intregation der Schüler der Neuen Sekundarstufe ab Klasse 9 wird Deutsch für diese Schülergruppe in Klassen 9 und 10 als Fremdsprache angeboten.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Deutsche Schule Madrid definiert sich als Begegnungsschule, da sie auch Kindern aus rein spanischsprachigen Familien und ohne Vorkenntnisse der deutschen Sprache die Möglichkeit einer Schullaufbahn im E-Zweig („E“ für „Español“) bietet. Der Einstieg erfolgt über den einjährigen Vorbereitungskurs für Viertklässler (Cursillo de Ingreso), der zweimal pro Woche am Nachmittag an der Deutschen Schule stattfindet.
- 1.2 Ziel des Vorbereitungskurses ist es, die Sprachbegabung der Kinder zu evaluieren und am Ende des Jahres den begabtesten Schülern den Eintritt in die Klasse 5E anzubieten.
- 1.3 In den Klassen 5E – 8E erfolgt der Unterricht für die E-Schüler im Klassenverband. In Klasse 9 werden die E-Schüler bis auf das Fach Deutsch in die DaM-Parallelklassen integriert. Die vollständige Integration erfolgt in der Oberstufe, wo die E-Schüler auf die Abiturprüfungen vorbereitet werden. Der Titel del deutschen Abiturs befähigt die E-Schüler sowohl an spanischen als auch an deutschen Universitäten zu studieren.

2. Unterricht und Unterrichtsorganisation

Der Unterricht im E-Zweig beinhaltet 3 Etappen:

- 2.1 Die Klassen 5E-8E
- 2.2 Die Klassen 9E-10E
- 2.3 Die Oberstufe

2.1 Die Klassen 5E-8E

In diesen Klassen entspricht die Stundentafel im Wesentlichen der Stundentafel der jeweiligen Gymnasialklassen. Die Abweichung ergibt sich durch das Fach „Deutsch als Fremdsprache“, welches in den Klassen 5E und 6E achtstündig und in den Klassen 7E und 8E siebenstündig in jeweils zwei Gruppen unterrichtet wird. Die musischen und naturwissenschaftlichen Fächer werden in Klasse 5 zunächst auf Spanisch erteilt. Deutsch wird in diesen Fächern sukzessive eingeführt, bis es in der Klasse 7E in allen Fächern allgemeine Unterrichtssprache ist.

2.2 Die Klassen 9E-10E

Am Ende der Klasse 8E wird nach pädagogischen Gesichtspunkten eine Verteilung der E-Schüler auf die DaM-Parallelklassen vorgenommen. Deutsch als Fremdsprache wird weiterhin in zwei Gruppen und fünfstündig unterrichtet.

2.3 Die Oberstufe

In der Oberstufe sind die E-Schüler in allen Fächern integriert. Für die Sprachnote im Fach Deutsch wird der Fehlerquotientenschlüssel für Deutsch als Fremdsprache für die Bewertung herangezogen.

3. Kooperation und Koordination

- 3.1 Die sukzessive Integration der E-Schüler in die gymnasialen DaM-Klassen erfordert eine Angleichung der Unterrichtsinhalte und -methodik an die DaM-Parallelklassen unter besonderer Berücksichtigung der Spracharbeit im Deutschen.
- 3.2 Die genaue Beobachtung der einzelnen Schüler wie auch die enge Zusammenarbeit aller Lehrerinnen und Lehrer in den E-Klassen ist eine wichtige Basis für die angestrebte Integration.

- 3.3 Der oder die Koordinator/in des E-Zweigs ist für die Organisation und Verwaltung des E-Zweigs wie auch die Information und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie der Erziehungsberechtigten verantwortlich.